

Auszug aus den Vereinsstatuten des ATUS Gratkorn

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Turn- und Sport-Verein Gratkorn“ (kurz ATUS Gratkorn) hat seinen Sitz in Gratkorn und erstreckt seine Tätigkeit auf Gratkorn und Umgebung. Der Verein ist Mitglied der ASKÖ, und in allen seinen Organen ein gemeinnütziger. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Körpersportes sowie der Leibesübungen als Mittel der körperlichen und geistigen Bildung seiner Mitglieder.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als **ideelle** Mittel dienen:

- a) gemeinsame körperliche Übungen;
- b) Veranstaltung von Versammlungen und Vorträgen über Themen der modernen Leibeserziehung und des Sports (insbesondere in den Sportarten: Basketball, Faustball, Funktionsgymnastik, Gesundheitsturnen, Kickboxen, Kinderturnen, Leichtathletik, Seniorenturnen, Tischtennis, Volleyball, Yoga) und allgemein bildenden Inhalts;
- c) Durchführung von Sportwettkämpfen bzw. Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- d) Anlegung einer Bibliothek und Haltung von Zeitschriften; Herausgabe von Mitteilungsblättern;
- e) Verbindung mit Vereinen gleicher Tendenz zwecks gegenseitiger Betreuung ihrer Mitglieder;
- f) Errichtung von Herbergen.

Die erforderlichen **materiellen** Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren;
- b) Erträgnisse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen;
- c) Sammlungen, Spenden und Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Subventionen aus öffentlichen Mitteln.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- a) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- b) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines gesonderten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Dem Verein kann jede Person, auch nicht österreichischer Staatsbürgerschaft, jeden Alters angehören.
- b) Über Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand). Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung.
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Abmeldung und kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Der Ausschluss eines Vereinsangehörigen kann vom Vorstand beschlossen werden:

- . wegen Nichteinhaltung der Statuten;
- . wegen Unehrehaften und anstößigen Benehmens innerhalb des Vereines;
- . wegen unterlassener Zahlung ausständiger Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Dem Betroffenen steht jedoch die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

- c) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus oben genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und in den Vorstandssitzungen eventuelle Beschwerden vorzubringen.
- b) Der Vorstand kann Einzelnen die Zahlung des Mitgliedsbeitrages teilweise oder gänzlich erlassen.
- c) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme und kann das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr ausüben.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- e) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- f) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntes der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- g) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- h) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Einzahlung des Mitgliedsbeitrages bitte auf unser Konto bei der Raiffeisenbank Gratkorn BIC: RZSTAT2G11 IBAN: AT03 3811 1010 0000 4069